

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der
der Gemeinde Zempin**

i.V.m. Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet östlich der Hansestraße“

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zempin i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet östlich der Hansestraße“ umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Zempin
Flur	1
Flurstücke	535, 536 und 537/11

Die Grundstücke befinden sich östlich der Hansestraße. Sie werden von Norden, Westen und Osten durch Wohnbebauung und von Süden durch Wohnbebauung, Gehölzflächen und die Bahnstrecke Wolgast – Swinemünde begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 6.484 m² und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet östlich der Hansestraße“.

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Zempin in der Sitzung am 26.10.2015 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zempin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 11.01.2016, Az.: 06625-15-40, mit einer Auflage und Hinweisen erteilt. Die Auflage wurde erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zempin wird mit Ablauf des **24.02.2016** wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zempin und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zempin und der Plan im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd www.amtusedom.de unter der Rubrik Ortsrecht, Gemeinde Zempin, Baurecht einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

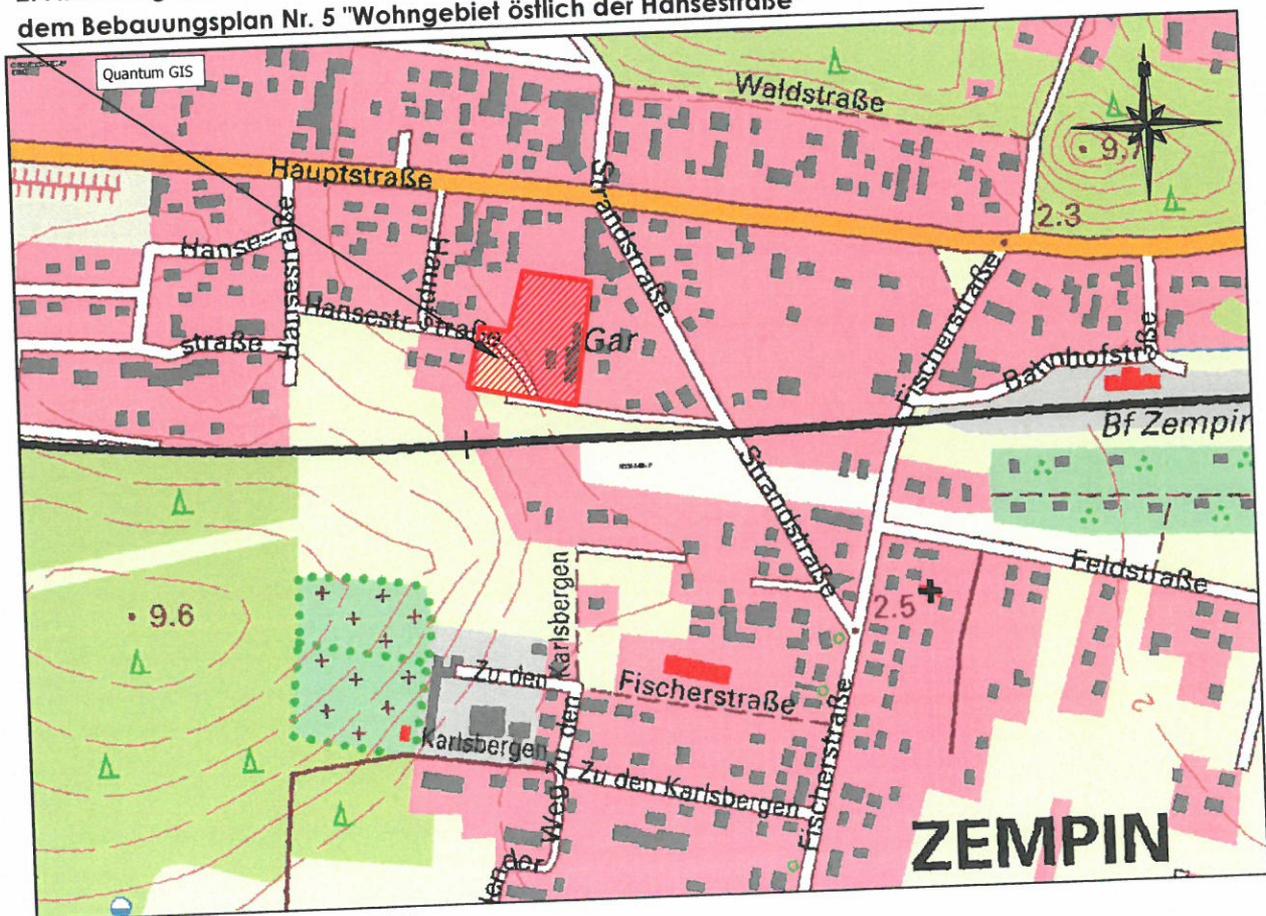
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Zempin i.V.m.
dem Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet östlich der Hansestraße"



Übersichtsplan M 1 : 5000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 29.01.2016

